

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt Venue GmbH für Gastveranstaltungen (Stand 06/2020)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gastveranstaltungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der Messe Frankfurt Venue GmbH (nachfolgend „Messe Frankfurt Venue“ genannt) gelten im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen für die Überlassung von Hallen und Räumen, den darin befindlichen Einrichtungen sowie Lager- und Freigeländeflächen der Messe Frankfurt Venue (alle nachfolgend „Flächen“ genannt) und für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Services.
2. Diese AGB sind Bestandteil des abgeschlossenen Vertrags zwischen dem Vertragspartner und der Messe Frankfurt Venue, der die spezifischen Details zur Veranstaltung regelt.
3. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn die Messe Frankfurt Venue sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Dem Vertragspartner steht die Nutzung der vertraglich vereinbarten Flächen nur für die in dem Vertrag angegebene Nutzungsdauer und zu dem im Vertrag vereinbarten Veranstaltungsformat zur Verfügung.
2. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch zur ausschließlichen Nutzung von Ein- und Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Die Nutzung dieser Bereiche durch Dritte ist zu dulden. Finden zeitgleich zu der im Vertrag genannten Veranstaltung andere Veranstaltungen statt, ist vom Vertragspartner sicherzustellen, dass es zu keiner Störung der jeweiligen Parallelveranstaltung(en) kommt.
3. Die Mitarbeiter der Messe Frankfurt Venue und deren Servicepartner sind aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen berechtigt, während der Nutzungsdauer die überlassenen Flächen jederzeit und unbeschränkt zu betreten.
4. Die Messe Frankfurt Venue darf bis zur Übergabe der im Vertrag vereinbarten Flächen bauliche Veränderungen vornehmen.
5. Sollten die im Vertrag genannten Flächen oder Teile davon wegen Bauarbeiten, Sicherheits- oder öffentlichen Verwaltungsanordnungen nicht zur Nutzung gemäß Vertrag zur Verfügung stehen, wird die

Messe Frankfurt Venue dem Vertragspartner angemessene Flächen als Ersatz überlassen. Hierbei wird die Messe Frankfurt Venue die Interessen und Bedürfnisse des Vertragspartners an der erfolgreichen Durchführung der jeweiligen Veranstaltung berücksichtigen.

6. Neben der Überlassung der Flächen wird die Messe Frankfurt Venue veranstaltungsbegleitende Services erbringen. Details hierzu werden im Folgenden und im Vertrag geregelt.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

1. Der Vertragspartner hat der Messe Frankfurt Venue bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte und in Notfallsituationen entscheidungsberechtigte Person (nachfolgend „Veranstaltungsleiter“ genannt) namentlich schriftlich mit den Kontaktdaten zu benennen. Der Veranstaltungsleiter nimmt für den Vertragspartner die Funktion und Aufgaben wahr, die sich aus dem § 38 Hessische Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) in Verbindung mit dem Notfallmanagement der Messe Frankfurt Venue sowie diesen AGB und den in den Anlagen des Vertrags aufgeführten Bestimmungen und Richtlinien der Messe Frankfurt Venue ergeben.
2. Der Veranstaltungsleiter verpflichtet sich, ihm bekannt gewordene Notfallsituationen während der Nutzungsdauer unverzüglich der Messe Frankfurt Venue zu melden.
3. Sofern durch den Vertragspartner oder in dessen Auftrag Veranstaltungstechnik eingebracht wird, hat dieser gegenüber der Messe Frankfurt Venue einen „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ gemäß HVStättR zu benennen und zu stellen. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen bzgl. Qualifikation und Anwesenheit der benannten Person verantwortlich und erbringt den entsprechenden Nachweis gegenüber der Messe Frankfurt Venue. Die Kosten trägt der Vertragspartner.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich in allen Publikationen zur Veranstaltung unmissverständlich klarzustellen, dass er Veranstalter der Veranstaltung ist bzw. die Messe Frankfurt Venue ausschließlich Flächen zur Nutzung überlässt.
5. Sofern der Vertragspartner nicht selbst Veranstalter im Sinne des Gesetzes und damit rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der im Vertrag genannten Veranstaltung ist, sondern nur mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt wurde, verpflichtet er

sich, den Veranstalter über die Verpflichtungen aus dem Vertrag, den in den Anlagen des Vertrags aufgeführten Bestimmungen und Richtlinien sowie den Gesetzen in Kenntnis zu setzen.

6. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die Messe Frankfurt Venue. Für (begleitende) Messen und Ausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Dritte (Aussteller) als erteilt. Verpflichteter der Messe Frankfurt Venue bleibt weiterhin der Vertragspartner.

§ 4 Konkurrenzschutzausschluss

Die Messe Frankfurt Venue behält sich vor, ihr Messengelände jederzeit Dritten für andere Veranstaltungen zu überlassen, in denen Produkte oder Produktgruppen präsentiert werden, die gleich oder gleichartig zu denen aus der vertraglich vereinbarten Veranstaltung sind.

§ 5 Entgelt

1. Der Vertragspartner zahlt für die Überlassung der im Vertrag genannten Flächen sowie für die veranstaltungsbegleitenden Services ein Entgelt an die Messe Frankfurt Venue. Die Höhe des Entgeltes sowie die entsprechenden Zahlungstermine sind im Vertrag sowie den ergänzenden Kalkulationen definiert.
2. Alle im Auftrag des Vertragspartners erbrachten Services werden – soweit diese nicht bereits in dem o.g. vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten sind – dem Vertragspartner nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
3. Sämtliche Beträge sind Nettobeträge. Die ggf. gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist darauf zusätzlich zu entrichten.

§ 6 Überlassung und Nutzung der Flächen

1. Die Überlassung der Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Personenkapazität zu dem vom Vertragspartner im Vertrag angegebenen Veranstaltungsformat.
2. Veränderungen an den überlassenen Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Genehmigung der Messe Frankfurt Venue und nach Vorliegen ggfs. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Erforderliche behördliche Genehmigungsverfahren sind über die Messe Frankfurt Venue abzuwickeln. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner stellt innerhalb der durch die Messe Frankfurt Venue geforderten Frist geeignete Pläne zur Einreichung bei den Behörden bereit.

3. Der Vertragspartner wird die bestehenden Einrichtungen (Säulen einschließlich Verkleidungen, Kranbahnen usw.) in den genutzten Flächen nicht verändern. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ein Ausheben für Fundamente sowie Veränderungen in den Flächen nur mit schriftlicher Genehmigung der Messe Frankfurt Venue vorzunehmen. Diese Arbeiten dürfen nur durch einen von der Messe Frankfurt Venue beauftragten Servicepartner durchgeführt werden.
4. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Das Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Messe Frankfurt Venue nach Abbauende den ursprünglichen Zustand zu Lasten des Vertragspartners wiederherstellen lassen.
5. Die auf dem Gelände vorhandenen zweckgebundenen Flächen für Hallenservice, Reinigung, Garderoben, Feuer-, Polizei- und Sanitätswachen sowie sonstiger Servicepartner der Messe Frankfurt Venue werden vom Vertragspartner nicht zweckentfremdet.
6. Für das Hallenmanagement im gesamten Messengelände ist allein die Messe Frankfurt Venue verantwortlich. Die Messe Frankfurt Venue wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner, falls erforderlich, während der Nutzungsdauer entsprechendes Personal ergänzend planen und einsetzen. Die Kosten übernimmt der Vertragspartner.
7. Das Errichten von Ausstellungs-, Service-, Verkaufs- und Informationsständen in der Via Mobile, in den Foyers sowie auf allen weiteren Verkehrsflächen und Rettungswegen ist nur durch schriftliche Abstimmung mit der Messe Frankfurt Venue möglich.
8. Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen in Abstimmung mit der Messe Frankfurt Venue abgestellt werden.
9. Die durch die Messe Frankfurt Venue in den Hallendaten veröffentlichten Angaben zu Bodenbelastbarkeiten im Innen- und Außenbereich sind durch den Vertragspartner und dessen Beauftragte und Aussteller zu berücksichtigen. Die Einhaltung der jeweiligen maximalen Punkt- und Flächenlasten ist statisch zu prüfen. Vor der Beförderung von Lasten sind die entsprechenden Bodenbelastbarkeiten und Bodenbeschaffenheiten zu berücksichtigen.

§ 7 Übergabe

1. Sämtliche dem Vertragspartner zur Nutzung überlassenen Flächen werden von der Messe Frankfurt Venue, soweit nicht anders vertraglich vereinbart,

leer und mit den darin befindlichen Installationen übergeben.

2. Mit Übergabe der Flächen verpflichtet sich der Vertragspartner, sich bzw. den Veranstaltungsleiter, mit den Flächen, den technischen Einrichtungen, Notausgängen und Rettungswegen der Flächen vertraut zu machen.
3. Der Veranstaltungsleiter hat auf Anforderung der Messe Frankfurt Venue an einer gemeinsamen Begehung, an einer Abstimmung oder Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen.
4. Mit Übergabe der Flächen an den Vertragspartner wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Zustand der Flächen schriftlich festgehalten wird. Dieses ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Sofern der Vertragspartner nicht an der Begehung teilnimmt, wird das Übergabeprotokoll ohne ihn erstellt. Insofern obliegt dem Vertragspartner die Beweislast, dass der im Protokoll aufgeführte Zustand bzw. die dort genannten Sachschäden nicht korrekt sind. Die Flächen können erst nach erfolgter Übergabe von dem Vertragspartner genutzt werden.

§ 8 Rückgabe

1. Nach Veranstaltungsende wird von den Vertragsparteien eine Begehung der Flächen vorgenommen. Festgestellte Schäden werden in einem Rückgabeprotokoll vermerkt. Dieses Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Sofern der Vertragspartner nicht an der Begehung teilnimmt, wird das Rückgabeprotokoll ohne ihn erstellt. Insofern obliegt dem Vertragspartner die Beweislast, dass der im Protokoll aufgeführte Zustand bzw. die dort genannten Sachschäden nicht korrekt sind.
2. Von dem Vertragspartner oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen sowie Aushebungen für Fundamente, Veränderungen in den Flächen oder Ähnliches, sind bis zum vertraglich vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Messe Frankfurt Venue nach Abbauende den ursprünglichen Zustand zu Lasten des Vertragspartners wiederherstellen lassen und falls erforderlich die Einlagerung von Materialien kostenpflichtig beauftragen.

§ 9 Technische Versorgung und Rigging

1. Für die technische Versorgung mit Strom, Gas und Wasser in den Flächen ist allein die Messe Frankfurt Venue zuständig. Die Messe Frankfurt Venue wird eine entsprechende technische Versorgung während der Nutzungsdauer bereitstellen. Die Kosten übernimmt der Vertragspartner, sofern

diese nicht bereits im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten sind.

2. Arbeiten an den technischen Anlagen, sowie an den Versorgungsnetzen der Messe Frankfurt Venue für Elektroanschlüsse, Gas, Be- und Entwässerung, sowie Druckluft und Telekommunikation dürfen nur durch die Servicepartner der Messe Frankfurt Venue ausgeführt werden.
3. Weitere Elektroinstallationen müssen kostenpflichtig von der Messe Frankfurt Venue abgenommen werden.
4. Alle Hängepunkte von der Hallendecke werden ausschließlich von den Servicepartnern der Messe Frankfurt Venue ausgeführt. Die Abhängungen werden mit einer Seilendverbindung auf vorgegebene Kundenhöhe übergeben, sofern keine andere schriftliche Regelung vereinbart wurde.

§ 10 Reinigung und Abfallentsorgung

1. Für die Reinigung von Flächen auf dem gesamten Messegelände ist allein die Messe Frankfurt Venue verantwortlich. Die Messe Frankfurt Venue wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner für die Nutzungsdauer eine entsprechende Reinigung planen und durchführen. Die Kosten übernimmt der Vertragspartner, sofern diese nicht bereits im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten sind.
2. Von der unter Absatz 1 genannten Regelung sind Standflächen bei Messen oder Ausstellungen ausgenommen. Die Reinigung der Standflächen obliegt dem Aussteller.
 - a. Soweit die Aussteller die Stände nicht durch eigenes Personal reinigen, wird der Vertragspartner dafür sorgen, dass die Reinigungsaufträge an die Messe Frankfurt Venue weitergeleitet werden. Die Messe Frankfurt Venue wird ihren Servicepartner mit der Reinigung der Stände beauftragen. Die Berechnung der Standreinigung erfolgt direkt an den Aussteller, sofern keine andere Regelung vereinbart wird.
 - b. Soweit Aussteller Drittunternehmen zur Reinigung ihres Standes einsetzen möchten, ist vorher die Zustimmung der Messe Frankfurt Venue einzuholen. Im Falle einer Zustimmung muss gewährleistet sein, dass das Drittunternehmen die für den ordnungsgemäßen Ablauf erforderlichen Bedingungen erfüllt.
3. Für die Abfallentsorgung auf dem gesamten Messegelände ist allein die Messe Frankfurt Venue verantwortlich. Die Messe Frankfurt Venue wird das gesamte Abfallvolumen, das während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus anfällt, dem Vertragspartner in Rechnung stellen, sofern dieses nicht bereits in Teilen im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten ist. In diesem Fall wird die Differenz weiterberechnet.

§ 11 Verkehrs- und Parkregelungen

1. Die für die Veranstaltung notwendige Verkehrsregelung und -führung wird durch die Messe Frankfurt Venue in Abstimmung mit dem Vertragspartner innerhalb des Regieplans geregelt und erfolgt zu Lasten des Vertragspartners. Die Verkehrsbestimmungen der Messe Frankfurt Venue sind zwingend einzuhalten.
2. Die Verkehrsorganisation erfolgt zu Lasten des Vertragspartners ausschließlich über die Messe Frankfurt Venue.
3. Die Messe Frankfurt Venue wird rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zusammen mit dem Vertragspartner und der zuständigen Polizeidienststelle Einzelheiten für die Verkehrsabwicklung festlegen und für ausreichendes Kontroll- und Ordnungspersonal zu Lasten des Vertragspartners Sorge tragen.
4. Der Betrieb der Parkplätze, über die die Messe Frankfurt Venue das Verfügungsrecht hat, erfolgt durch die von der Messe Frankfurt Venue eingesetzten Servicepartner.
5. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Messe Frankfurt Venue sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen für ihr Personal und für ihre Servicepartner mit Dauerverträgen eine festgelegte Zahl von Parkplätzen auf dem Gelände der Messe Frankfurt Venue belegt. Dienstfahrzeuge der Messe Frankfurt Venue und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Fahrzeuge von deren Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern sowie ihres Aufsichtsrates können während der Vertragsdauer jederzeit ein- und ausfahren.
6. Für Besucher und Aussteller der im Vertrag genannten Veranstaltung steht in Abhängigkeit von weiteren Veranstaltungen auf dem Gelände der Messe Frankfurt Venue gegebenenfalls eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze zur Verfügung; eine genaue Festlegung erfolgt im Regieplan. Die Parkgebühren pro Tag und Fahrzeug sind im jeweils gültigen Preisverzeichnis festgehalten. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen im Kap Europa.
7. Der Vertragspartner kann für Mitwirkende der Veranstaltung bei der Messe Frankfurt Venue eine begrenzte Anzahl von Parkausweisen zum Parken innerhalb des Geländes beantragen. Die zugewiesenen Parkplätze sind zwingend einzuhalten. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen im Kap Europa.

§ 12 Zugangsberechtigung, Eintrittskarten und Einlass

1. Sofern sicherheitstechnische oder betriebliche Gründe vorliegen, gilt für Mitarbeiter und Servicepartner der Messe Frankfurt Venue der Dienstausweis mit Lichtbild als Zugangsberechtigung zu den

Veranstaltungen. Davon ausgenommen sind Konzerte, Sport-Veranstaltungen und Shows. Hier gilt der Dienstausweis mit Lichtbild nicht als Zugangsberechtigung. Der „AllAreas“ Ausweis für Mitarbeiter der Messe Frankfurt Venue gilt bei allen Veranstaltungen, inkl. Konzerten, Sport-Veranstaltungen und Shows, als Zugangsberechtigung, sofern sicherheitstechnische oder betriebliche Gründe vorliegen. Falls Sonderausweise als Zugangsberechtigung benötigt werden, stellt der Vertragspartner diese kostenfrei bereit und die Messe Frankfurt Venue benennt nach Absprache die entsprechend Zutrittsberechtigten Personen. Der „AllAreas“ Ausweis gilt beim Vorliegen von sicherheitstechnischen oder betrieblichen Gründen davon unabhängig als Zugangsberechtigung zu diesen Veranstaltungen oder Bereichen.

2. Der Vertragspartner hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für die Veranstaltung keinesfalls mehr Personen eingelassen oder Eintrittskarten in Umlauf kommen, als Kapazitäten im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
3. Für Veranstaltungsteilnehmer und Mitwirkende stehen während der Veranstaltung die im Regieplan genannten Geländeingänge und Tore zur Verfügung. Diese sind zu Lasten des Vertragspartners zu besetzen.
4. Der Eintrittskartenverkauf bzw. die Teilnehmerregistrierung für die Veranstaltung wird durch den Vertragspartner durchgeführt. Die Messe Frankfurt Venue stellt hierfür im Bedarfsfalle vorhandene Kartenverkaufseinrichtungen zur Verfügung. Die Kosten hierfür und für eventuelle Beschädigungen der Einrichtungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

§ 13 Beschilderung und Werbemaßnahmen

1. Für die Gelände- und Veranstaltungsbeschilderung im gesamten Messegelände ist allein die Messe Frankfurt Venue verantwortlich. Die Messe Frankfurt Venue wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner während der Nutzungsdauer eine entsprechende Gelände- und Veranstaltungsbeschilderung planen und durchführen. Die Kosten übernimmt der Vertragspartner, sofern diese nicht bereits im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten sind. Innerhalb der im Vertrag genannten Flächen kann der Vertragspartner nach vorheriger Rücksprache mit der Messe Frankfurt Venue eigene Beschilderung einbringen. Verkehrsflächen, die potentiell auch durch Dritte genutzt werden können (z.B. Eingänge, Foyers etc.) sind hiervon ausgenommen. Auf diesen Flächen ist ausschließlich die Messe Frankfurt Venue verantwortlich.
2. Es ist nicht gestattet, Werbeschilder und/oder Plakate auf dem Gelände, der Geländeumzäunung

sowie den Flächen der Messe Frankfurt Venue anzubringen. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe Frankfurt Venue berechtigt, Werbeschilder und/oder Plakate zu Lasten des Vertragspartners entfernen zu lassen.

3. Die Werbeträger der Messe Frankfurt Venue können nur nach Abstimmung mit der Messe Frankfurt Venue angemietet werden.
4. Die Messe Frankfurt Venue ist nicht verpflichtet, vorhandene Werbeschilder und/oder Plakate Dritter auf dem Gelände, in und an den Flächen und Gebäuden zu entfernen, auch wenn es sich um Werbemaßnahmen eines Wettbewerbers des Vertragspartners handelt.

§ 14 Krananlagen, Autokrane und Gabelstapler

1. Die in den Hallen 3.1 und 8 vorhandenen Krananlagen stehen während der Nutzungsdauer zur Verfügung. Die Bedienung der Krananlage erfolgt ausschließlich durch den Logistikservice der Messe Frankfurt Venue. Bei Nutzung der Krananlage in Halle 8 sind keine Abhängungen möglich.
2. Der Betrieb von technischem Hub-Equipment (Gabelstapler, Auto- und Hallenkräne, etc.) sowie sonstigen Be- und Entladehilfen ist aus organisatorischen und sicherheitstechnischen Gründen ausschließlich dem Logistikservice der Messe Frankfurt Venue gestattet. Dies gilt sowohl für das gesamte Messegelände als auch für die Standflächen. Auf dem Messegelände dürfen ausschließlich Gabelstapler der Messe Frankfurt Venue und der von ihr beauftragten Servicepartner eingesetzt werden. Der Einsatz von elektrisch betriebenen Hubwagen zum ebenerdigen Warentransport ist erlaubt. Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet.
3. Die Messe Frankfurt Venue berechnet die Kosten für Krananlagen, Autokrane, Gabelstapler sowie Lagerleistungen und Frachtumschlag von Gütern (gem. aktuellem Logistiktarif) an den jeweiligen Auftraggeber.

§ 15 Gastronomie

1. Für die gastronomische Versorgung im gesamten Messegelände ist allein die Accente Gastronomie Service GmbH (nachfolgend „Accente“ genannt) zuständig:
Accente Gastronomie Service GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
info@accente.com
2. Einzelheiten zur gastronomischen Versorgung sowie zum Verkauf von Lebens- und Genussmitteln wird der Vertragspartner mit Accente unmittelbar vereinbaren.

3. Die Abgabe von Getränken und Speisen durch den Vertragspartner bzw. Aussteller gegen Entgelt ist generell nicht zulässig.
4. Verkaufsstände für Lebens- und Genussmittel werden ausschließlich von Accente gestellt. Accente platziert sie im Einvernehmen mit dem Vertragspartner.

§ 16 Garderoben- und Toilettenbetrieb

1. Die vorhandenen Garderoben und Toiletten werden ausschließlich durch die Messe Frankfurt Venue und die von ihr beauftragten Servicepartner in Abstimmung mit dem Vertragspartner in Betrieb genommen. Die Anzahl der dafür eingesetzten Personen wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner festgelegt und im Regieplan dokumentiert.
2. Die Kosten für die Garderobenbesetzung und den Toilettenbetrieb übernimmt der Vertragspartner, sofern diese nicht bereits im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten sind.
3. Für den Fall, dass die Garderobennutzung kostenpflichtig ist, verbleiben die Einnahmen bei der Messe Frankfurt Venue.

§ 17 Hallenservice und Aufzugsdienst

1. Von der Messe Frankfurt Venue wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner von Beginn des Aufbaus bis zum Ende des Abbaus ein Hallenservice eingesetzt. Diese Personalkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
2. Die Messe Frankfurt Venue wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner Personal für den Aufzugsdienst einsetzen. Die Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für den Warentransport sind grundsätzlich Lastenaufzüge zu nutzen.

§ 18 Sicherheitskonzept und Sicherheitsgewerke

1. Die Messe Frankfurt Venue hat in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden ein Sicherheitskonzept erstellt, auf dessen Basis sämtliche Veranstaltungen auf dem Gelände der Messe Frankfurt Venue durchgeführt werden.
2. Im Vorfeld der Veranstaltungen erstellt die Messe Frankfurt Venue in Abstimmung mit der Polizei und der Branddirektion eine individuelle Gefährdungsbeurteilung der Veranstaltung. Diese basiert auf den Angaben des Veranstalters hinsichtlich der Art der Veranstaltung und der Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer sowie den veranstaltungsspezifischen Risiken der Veranstaltung. Die Kosten für die Durchführung der entsprechend der veranstaltungsspezifischen Gefährdungsbeurteilung eingesetzten Maßnahmen übernimmt der Vertragspartner, sofern diese nicht bereits im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten sind.

3. Ist aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ein Brandsicherheitsdienst notwendig, wird dieser durch eine Verfügung der Branddirektion angeordnet. Der Vertragspartner trägt die hierbei entstehenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben.
 4. Aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung leiten sich unter anderem die Einsatzstärken der Sanitätsdienstorganisation, des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes und im Bedarfsfall der Polizei ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.
 5. Vor dem Hintergrund der Ortskenntnis und der Einweisung in die Räumungskonzepte der Messe Frankfurt Venue sind nur von der Messe Frankfurt Venue freigegebene Ordnungs- und Sicherheitsdienste zulässig. Ebenso können nur Sanitätsdienstorganisationen eingesetzt werden, die seitens der Branddirektion Frankfurt am Main für den Einsatz im Stadtgebiet Frankfurt zugelassen sind. Soweit nicht anders vertraglich geregelt, wird der Einsatz von Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonal und des Sanitätsdienstes aus diesen Gründen ausschließlich von der Messe Frankfurt Venue an ihre Servicepartner in Auftrag gegeben. Das beauftragte Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonal hat jederzeit, während der gesamten Nutzungsdauer, Zutritt zu den im Vertrag genannten Flächen.
 6. Zweckgebundene Räume für die Hallenaufsicht sowie Feuer-, Polizei- und Sanitätswachen sind auf dem Messegelände vorhanden und können ausschließlich von diesen genutzt werden.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet die Veranstaltung beim

Service Center Veranstaltungen
Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
Tel.: 069-212-44191; -44192
Email: scv@stadt-frankfurt.de

zu melden, sofern diese die Voraussetzungen nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) erfüllt. Ein entsprechendes Formular und weitere Informationen sind auf den Internetseiten der Stadt Frankfurt unter Service-Center Veranstaltungen zu finden.

Notwendige Bauanträge werden ausschließlich durch die Messe Frankfurt Venue als Geländebetreiber gestellt. Entsprechende Anfragen sind spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an den Bereich Technisches Projektmanagement der Messe Frankfurt Venue zu richten.
 5. Der Vertragspartner sowie dessen Servicepartner und Aussteller haben während der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer die geltenden einschlägigen Vorschriften und Gesetze, insbesondere solche der H-VStättR, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.
 6. Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen ist insbesondere § 40, Absatz 6 der H-VStättR zu berücksichtigen und darüber hinaus die Messe Frankfurt Venue in ihrer Rolle als Betreiber der Versammlungsstätte in Kenntnis zu setzen. Die entsprechende Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde erfolgt ausschließlich durch die Messe Frankfurt Venue als Betreiber.

§ 19 Melde- und Anzeigepflicht, Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

1. Der Vertragspartner hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen (soweit vertraglich nicht anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Regelungen umzusetzen. Der Vertragspartner trägt die hierbei entstehenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben. Soweit durch die Veranstaltung besondere Abgaben fällig werden, haftet hierfür allein der Vertragspartner.
2. Kommt der Vertragspartner den genannten Melde-, Anzeige- und Antragspflichten nicht nach, kann die Messe Frankfurt Venue den hierdurch entstehenden Schaden gegenüber dem Vertragspartner geltend machen.
3. Wird die Messe Frankfurt Venue wegen Nichtbeachtung oder Nichterfüllung von behördlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so hat sie ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Vertragspartner, soweit diese mit dem Betrieb der Veranstaltung zusammenhängen.

§ 20 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. Die Messe Frankfurt Venue kann vom Vertragspartner den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA verlangen. Soweit der Vertragspartner zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Messe Frankfurt Venue eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Vertragspartner verlangen.

Darüber hinaus sind der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art der Messe Frankfurt Venue anzuzeigen.

§ 21 Regieplan

1. Im Regieplan werden Services, (Neben-) Abreden und sonstige organisatorische und technische Details zur Veranstaltung festgeschrieben.
2. Der Regieplan gilt als Beauftragung der Messe Frankfurt Venue durch den Vertragspartner für zusätzliche Services, die nicht im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten sind. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Übernahme der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten einverstanden. Der Regieplan ist durch beide Vertragsparteien zu unterzeichnen. Der Regieplan ist Bestandteil des Vertrags.
3. Der Vertragspartner ist zur Mitwirkung gegenüber der Messe Frankfurt Venue verpflichtet. Dazu zählt u.a. die Benennung des Veranstaltungsleiters und des „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ gemäß HVStättR, die Angaben zu Besucheranzahl und Publikumsprofil, die Vorlage eines eventuell vorhandenen Gastspielprüfbuchs und Angaben zu geplanten technischen Proben und ggf. beabsichtigtes Einbringen von technischen Einrichtungen, bzw. deren Einsatz, Bewegung oder Umbau während der Veranstaltung. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflichten hat der Vertragspartner u.a. auch an den vereinbarten Abspracheterminen bzgl. der Inhalte des Regieplans teilzunehmen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Messe Frankfurt Venue die hierdurch entstandenen Kosten gegenüber dem Vertragspartner geltend machen.
4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Inhalte des Regieplans einer fortlaufenden Anpassung an die Veranstaltungsgegebenheiten unterliegen.

§ 22 Hausrecht und Hausordnung

1. In allen Flächen der Messe Frankfurt Venue gilt die Hausordnung der Messe Frankfurt Venue. Der Vertragspartner und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber seinen Veranstaltungsteilnehmern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungshelfern zu sorgen.
2. Der Vertragspartner und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet innerhalb der vertraglich vereinbarten Flächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.
3. Der Messe Frankfurt Venue und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Vertragspartner, seinen Veranstaltungsteilnehmern und Dritten während der Nutzungsdauer zu. Daneben ist der Veranstalter zur Ausübung des Hausrechts auf den vertraglich vereinbarten Flächen berechtigt.

4. Den von der Messe Frankfurt Venue beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu den vertraglich vereinbarten Flächen zu gewähren.

§ 23 Abbruch von Veranstaltung

Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften oder bei besonderen Gefahrenlagen kann die Messe Frankfurt Venue vom Vertragspartner die sofortige Räumung und Herausgabe der vertraglich vereinbarten Flächen verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Messe Frankfurt Venue berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen. Der Vertragspartner bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 24 Gewerbebegattung

1. Die Messe Frankfurt Venue ist berechtigt, sämtliche ihr obliegende Verpflichtungen - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - durch Dritte (Servicepartner) ausführen zu lassen.
2. Die Erbringung folgender Services erfolgt ausschließlich durch die Messe Frankfurt Venue und die von ihr eingesetzten Servicepartner:
 - Hallenmanagement und Hallenservice
 - Betrieb der Lastenaufzüge
 - Gastronomie
 - Ordnungs- und Sicherheitsdienstleistungen
 - Verkehrsmanagement
 - Lagerung
 - Abfallentsorgung
 - Logistikleistungen unter Einsatz von technischem Gerät (wie Autokrane, Stapler, elektronische Hebezeuge)
 - Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas und Druckluft
 - Abhängungen (Hängepunkte)
 - Hallen- und Geländereinigung
 - Garderobenbetrieb
 - Toilettenbetrieb
 - Bereitschaftsdienste von Servicepartnern der technischen Gebäudeausrüstung
 - Gelände- und Verkehrsbeschilderung
 - Telekommunikation
3. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Messe Frankfurt Venue, Gewerbetreibende aller Art zur Veranstaltung zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Genehmigung behält sich die Messe Frankfurt Venue die prozentuale Gewinnbeteiligung an dem Gewerbe vor.

§ 25 Rauchverbot

1. In den Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht ein grundsätzliches Rauchverbot gemäß dem HessNRSG. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Messe Frankfurt Venue und werden im Regieplan der Veranstaltung festgehalten.
2. Der Vertragspartner ist gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
3. Verstöße gegen die Bestimmungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Messe Frankfurt Venue geahndet werden. Der Vertragspartner hat die Messe Frankfurt Venue auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Regelungen nach Absatz 1 oder 2 verstoßen.

§ 26 Delkredere

Sofern die Messe Frankfurt Venue im Rahmen der Veranstaltung unmittelbar Services an Aussteller oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer erbringt, wird sich der Vertragspartner, soweit die Forderungen der Messe Frankfurt Venue sechs Monate nach Ende der Veranstaltung nicht beglichen sind, bei den betroffenen Schuldnern für den Ausgleich der Forderungen einsetzen. Die vom Vertragspartner eingezogenen Beträge werden an die Messe Frankfurt Venue abgeführt. Ein Anspruch der Messe Frankfurt Venue an den Vertragspartner auf Ausgleich der noch offenen Forderungen besteht nicht.

§ 27 Datenschutz

1. Der Vertragspartner ist in seinem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zuständig.
2. Für den Fall, dass die Messe Frankfurt Venue zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen für den Vertragspartner personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab, die Bestandteil des Vertrages wird.
3. Die Messe Frankfurt Venue stellt insbesondere sicher, dass Mitarbeiter die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese ausschließlich nach Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.
4. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt über die Dauer des Vertrages hinaus.

§ 28 Eigentums- und Urheberrechte

1. Der Vertragspartner ist nur nach vorheriger Zustimmung der Messe Frankfurt Venue in Textform berechtigt Namen und Logos der Messe Frankfurt Venue und mit ihr verbundener Unternehmen zu nutzen. Gegen die Benutzung der Ortsbezeichnungen für die vertraglich vereinbarten Flächen bestehen keine Bedenken. Eigentums- und Urheberrechte der Messe Frankfurt Venue einschließlich des Rechts der Vervielfältigung und Weitergabe verbleiben bei der Messe Frankfurt Venue.
2. Der Vertragspartner stellt die Messe Frankfurt Venue unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner, die Veranstaltung selbst oder Werbemaßnahmen für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrecht, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften in diesem Zusammenhang verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

§ 29 Rücktritt / Kündigung und Leistungsverweigerungsrecht der Messe Frankfurt Venue

1. Die Messe Frankfurt Venue ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn fristlos zu kündigen, insbesondere wenn
 - a. die vom Vertragspartner zu erbringenden Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b. der Nutzungszweck der Veranstaltung ohne Zustimmung der Messe Frankfurt Venue wesentlich geändert wird,
 - c. der Vertragspartner gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen, Anzeige- und Meldeverpflichtungen verstößt,
 - d. der Vertragspartner gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen,
 - e. durch die Veranstaltung die Rechte Dritter verletzt oder ernsthaft gefährdet werden,
 - f. wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt,
 - g. der Vertragspartner eine Veranstaltungsagentur ist, die nicht vom Veranstalter mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt worden ist bzw. die den Auftrag von ihm entzogen bekommen hat,
 - h. gegen den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet ist, wobei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die

- Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gleichsteht,
- i. oder andere wichtige Gründe vorliegen, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.

In den genannten Fällen behält die Messe Frankfurt Venue den Anspruch auf das im Vertrag vereinbarte Entgelt. Die bereits angefallenen Kosten für zusätzliche Services sind zu ersetzen. Die Messe Frankfurt Venue muss sich jedoch die ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Ein Schadenersatzanspruch des Vertragspartners gegenüber der Messe Frankfurt Venue besteht nicht.

2. Die Messe Frankfurt Venue ist berechtigt, die Bereitstellung der Flächen sowie die Erfüllung der zu erbringenden Services zu verweigern, sofern der Vertragspartner nicht sämtliche fällige Leistungsverpflichtungen aus dieser oder einer früheren Vereinbarung erfüllt hat oder den in § 19 dieser AGB genannten Melde-, Anzeige- und Antragspflichten nicht fristgemäß nachkommt. Ein Schadenersatzanspruch des Vertragspartners gegenüber der Messe Frankfurt Venue besteht nicht.

§ 30 Absage der Veranstaltung durch den Vertragspartner

1. Wird die Veranstaltung von dem Vertragspartner - gleich aus welchem Grund - abgesagt, behält die Messe Frankfurt Venue den Anspruch auf den zum Zeitpunkt der Absage im Vertrag festgelegten fälligen Teil des Entgeltes. Die bereits angefallenen Kosten für zusätzliche Services sind zu ersetzen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis keines oder eines geringeren Schadens vorbehalten.
2. Die Absage der Veranstaltung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Anzeige der Absage der Veranstaltung bei der Messe Frankfurt Venue.

§ 31 Haftung der Messe Frankfurt Venue

1. Die Haftung der Messe Frankfurt Venue ist für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt sind.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Schadenersatzpflicht der Messe Frankfurt Venue für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
3. Die Messe Frankfurt Venue haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Messe Frankfurt Venue, haftet die

Messe Frankfurt Venue nicht für einfache Fahrlässigkeit.

4. Die Messe Frankfurt Venue übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Vertragspartner bzw. in seinem Auftrag von Dritten, von Ausstellern oder von Besuchern auf das Messegelände eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und Wertgegenstände aller Art, soweit die Messe Frankfurt Venue keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.
5. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Messe Frankfurt Venue. Die Exkulpation des Auswahlverschuldens (§ 831 Absatz 1 Satz 2 BGB) ist ausgeschlossen.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 32 Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet gegenüber der Messe Frankfurt Venue für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Aussteller, Besucher, Gäste und sonstigen Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht wurden. Die Exkulpation des Auswahlverschuldens (§ 831 Absatz 1 Satz 2 BGB) ist ausgeschlossen.
2. Der Vertragspartner stellt die Messe Frankfurt Venue von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Veranstaltungsteilnehmern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Verstöße gegen das Nichtrauchergesetz), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Messe Frankfurt Venue als Betreiberin der Versammlungsstätte verhängt werden können. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaigen Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für alle Risiken, die sich aus der von ihm übernommenen Haftung sowie aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender, die üblichen Gefahren aus diesem Vertrag umfassender, Deckungssumme abzuschließen. Der Vertragspartner hat den Abschluss dieser Versicherung der Messe Frankfurt Venue auf Anforderung nachzuweisen.

§ 33 Höhere Gewalt

1. Beide Vertragsparteien werden von der Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen sowie Verboten/Untersagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der jeweiligen Vertragspartei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder -störungen vor.
2. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht stattfinden, so trägt jede Vertragspartei ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ansprüche der Vertragsparteien auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht. Die Messe Frankfurt Venue wird dem Vertragspartner bereits an Messe Frankfurt Venue gezahltes Entgelt erstatten.

3. Muss die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse abgebrochen werden, so werden beide Vertragsparteien ab diesem Zeitpunkt von der Leistungsverpflichtung frei. Die Regelungen in § 33 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 34 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der Messe Frankfurt Venue nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Messe Frankfurt Venue anerkannt sind.

§ 35 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geltendes Recht

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags bzw. dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Frankfurt am Main.
3. Sofern der Vertragspartner Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Auslegung der AGB, des Vertrags und aller übrigen Bedingungen ist der deutsche Text maßgeblich.